Q&A ZU DEM AKTIENRÜCKTAUSCHANGEBOT

(Stand: 4. Dezember 2025)

Einleitung und Hinweise

Die PartnerFonds AG i.L. („**Gesellschaft**") stellt im Zusammenhang mit dem laufenden Aktienrücktauschangebot ihren Aktionärinnen und Aktionären („**Aktionären**") eine Q&A-Liste mit Antworten auf Fragen zu dem laufenden Aktienrücktauschangebot zur Verfügung.

Die Q&A Liste wird gegebenenfalls während der Angebotsfrist ergänzt.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Die Gesellschaft hat am 27. November 2025 eine Angebotsunterlage über ein öffentliches Aktienrücktauschangebot veröffentlicht, wonach die Gesellschaft ihren Aktionären anbietet, Namensaktien der Gesellschaft („**PartnerFonds-Aktien**") im Tausch gegen Aktien an der Blue Cap AG (die „**Blue Cap-Aktien**") zu erwerben („**Angebotsunterlage**"). Die nachfolgende Q&A Liste ist stets im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage sowie dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Wertpapierprospekt zu lesen, den die Gesellschaft im Hinblick auf das öffentliche Aktienrücktauschangebot ebenfalls am 27. November 2025 veröffentlicht hat („**Wertpapierprospekt**"). Beide Dokumente sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.partnerfonds.ag) unter „Investor Relations" veröffentlicht, die Angebotsunterlage zusätzlich im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).

Fragen und Antworten

1. **Können die Andienungsrechte gekauft und verkauft werden? Bietet die Gesellschaft einen Andienungshandel an?**

   Antwort: Die Andienungsrechte sind frei übertragbar. Die Anbieterin bietet keinen organisierten Andienungsrechtehandel an. Die Aktionäre können für den Handel mit den Andienungsrechten die bestehende Aktionärsplattform der Gesellschaft in gewohnter Weise nutzen. Beim Andienungsrechtehandel sind jedoch alle in der Angebotsunterlage und im Wertpapierprospekt genannten Fristen zu beachten.

2. **Wird die Evoco P Invest GmbH & Co. KG an dem Aktienrücktauschangebot teilnehmen?**

   Antwort: Die Evoco P Invest GmbH & Co. KG („**Evoco**") hat sich vertraglich dazu verpflichtet, das Aktienrücktauschangebot im größtmöglichen Umfang anzunehmen. Diese vertragliche Verpflichtung war für den Abwickler entscheidend dafür, die Durchführung des Aktienrücktauschangebots in die Wege zu leiten und damit allen Aktionären den Aktienrücktausch zu ermöglichen. Evoco hat jedoch im Rahmen des Aktienrücktauschangebots

keine Sonderrechte, sondern die in der Angebotsunterlage dargestellten Bedingungen gelten für Evoco ebenso wie für alle anderen Aktionäre.

3. **Was passiert mit den PartnerFonds-Aktien, für die das Aktienrücktauschangebot nicht angenommen wird?**

   Antwort: Die PartnerFonds-Aktien, für die das Aktienrücktauschangebot nicht angenommen wird, verbleiben bei den einzelnen Aktionären und nehmen weiter an der Liquidation der Gesellschaft teil.

4. **Gibt es für die Blue Cap-Aktien eine Haltfrist oder sonstige Verfügungsbeschränkungen?**

   Antwort: Nein, für die Blue Cap-Aktien gilt keine Haltefrist und es gelten auch keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen. Die Aktionäre, die das Angebot annehmen, können über die erhaltenen Blue Cap-Aktien frei verfügen.

5. **Warum werden die PartnerFonds Aktien bei der Berechnung des Rücktauschverhältnisses mit einem Wert von EUR 1,00 berücksichtigt?**

   Antwort: Das hat zwingende aktienrechtliche Gründe. Bei der Gesellschaft wird eine Kapitalherabsetzung durchgeführt. Das hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. Juni 2025 so beschlossen. Die Kapitalherabsetzung soll durch eine Einziehung der PartnerFonds-Aktien, die im Rahmen des Aktienrücktauschangebots zurückerworben werden, durchgeführt werden. Infolge der Einziehung wird das Grundkapital pro eingezogener PartnerFonds-Aktie in Höhe des rechnerischen Anteils dieser PartnerFonds-Aktie am Grundkapital (also EUR 1,00) herabgesetzt. Dieser Betrag ist daher der Höchstbetrag, der an die Aktionäre pro PartnerFonds-Aktie als Abfindung gezahlt werden kann.

   Die Abfindung an die Aktionäre wird bei dem von der Gesellschaft gewählten Verfahren bilanziell aus dem Grundkapital (also dem gebundenen Vermögen) gezahlt, wodurch dieses entsprechend verringert wird (um bis zu EUR 32.082.123,00). Zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft darf die Auszahlung an die Aktionäre daher auch nur in Höhe dieses Betrags erfolgen, um den das Grundkapital herabgesetzt wird (um bis zu EUR 32.082.123,00). Die Gläubiger der Gesellschaft sollen vor einer übermäßigen Auskehrung von Haftungsmasse, die sie benachteiligen würde, geschützt werden. Dies ist für die gewählte Form der Einziehung herrschende oder sogar allgemeine Meinung.

   Es bestünde grundsätzlich auch alternativ die Möglichkeit einer Kapitalherabsetzung allein zu Lasten eines Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage. Dann könnte aus diesen Bilanzpositionen auch ein höherer Kaufpreis gezahlt werden (sofern dies aufgrund der Bilanzpositionen möglich

ist). Diese Möglichkeit bestand im vorliegenden Fall bei der Gesellschaft jedoch nicht, da entsprechende Bilanzpositionen fehlten bzw. zu gering waren.

Aufgrund dieser zwingenden aktienrechtlichen Vorgaben kann eine PartnerFonds-Aktie im Rahmen der Berechnung des Rücktauschverhältnisses höchstens mit einem Wert von EUR 1,00 berücksichtigt werden.

6. **In der Angebotsunterlage wird dargestellt, dass der Wert pro PartnerFonds-Aktie durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt wurde. Wie hoch ist der Wert pro PartnerFonds-Aktie laut dem Sachverständigen genau?**

   Antwort: Der Abwickler hat den Wert pro PartnerFonds-Aktie anhand des Liquidationswerts der Gesellschaft, der mittels anerkannter Bewertungsmethoden sowie im Rahmen einer Outside-In-Betrachtung der Blue Cap AG ermittelt worden ist, bestimmt. Zu den genaueren Angaben zu der Durchführung der Unternehmensbewertung verweisen wir auf Abschnitt 6.3 des gebilligten Wertpapierprospekts. Der unabhängige Sachverständige hat einen Wert pro PartnerFonds-Aktie in Höhe EUR 1,33 ermittelt. Wie auch schon im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2025, im Rahmen der Informationsveranstaltung für die Aktionäre vom 11. Dezember 2025, der Angebotsunterlage und auch in Ziffer 5. dieser Q&A-Liste jeweils näher dargelegt, können jedoch aufgrund zwingender aktienrechtlicher Vorgaben pro rückerworbene PartnerFonds-Aktie an die Aktionäre höchstens 100 % des rechnerischen Anteils am Grundkapital der PartnerFonds AG ausgeschüttet werden, dies entspricht einem Wert von EUR 1,00 je Aktie.

7. **Wo kann man das Bewertungsgutachten einsehen?**

   Antwort: Das Bewertungsgutachten selbst kann aus rechtlichen Gründen nicht eingesehen werden. Bitte beachten Sie aber insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 6.3 des gebilligten Wertpapierprospekts zu den Bewertungsmethoden. Der Abwickler hat sich die Ergebnisse des Bewertungsgutachtens zu eigen gemacht und anhand der Ergebnisse des Bewertungsgutachtens das Tauschverhältnis festgelegt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat das Bewertungsgutachten geprüft und der Festlegung des Tauschverhältnisses zugestimmt.

***